

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Begründung

I. Allgemeines

Das Pfarrstellengesetz der EKM vom 19.11.2011 trat am 1.01.2012 in Kraft und wurde erstmals gem. Beschluss der Landessynode vom 13.04.2013 geändert.

In den letzten Jahren wurden aufgrund der mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen in den Kirchenkreisen und im Landeskirchenamt unterschiedliche Änderungsbedarfe signalisiert, die Anlass waren, das Kirchengesetz erneut zu überarbeiten.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Einführung des Grundsatzes der unbefristeten Errichtung aller Pfarrstellen mit der Möglichkeit Kreispfarrstellen und landeskirchliche Stellen für einen befristeten Zeitraum einzurichten. Davon zu unterscheiden ist die befristete Besetzung/Übertragung der Stellen, vgl. §§ 22, 40 PfStG. Diese ist unabhängig von der Dauer der Errichtung der Stellen möglich.
- Zulassung der Bewerbung von ordinierten Gemeindepädagogen auf für diese Ausbildung geeignete Pfarrstellen, § 4, ohne dass es einer Umwandlung der Stellen bedarf
- Stärkung des Wahlrechts der Kirchengemeinden, § 5 Absatz 2
- Veränderung der Quoren im Zusammenhang mit der Wahl durch die Kirchengemeinde, §§ 10, 11
- Für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen durch das Landeskirchenamt wurde in § 18 Absatz 4 Nummer 2 die Möglichkeit aufgenommen, in besonders begründeten Ausnahmefällen einen zweiten Bewerber in Aussicht zu nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf.
- Verkürzung des Besetzungsverfahrens durch Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts bei Bewerbung von Entsendungspfarrern um die bisherige Stelle, vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 2
- Einführung der Benehmensherstellung durch Beschluss des Gemeindegemeinderates, § 18 Absatz 3
- Möglichkeit des Nachrückens eines weiteren Bewerbers bei Scheitern einer Benehmensherstellung, § 18 Absatz 4 Nummer 2
- Normierung der Dreimonatsfrist für den Wechsel aus einer Gemeindepfarrstelle, § 16 Absatz 2

- Verkürzung des Einspruchsverfahrens gegen eine Wahl durch unmittelbare Entscheidung des Landeskirchenamtes, § 14 Absatz 2
- Neu aufgenommen wurde unter dem Abschnitt Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Besetzung von Regionalpfarrstellen im Unterabschnitt 4. Das Gesetz kann allerdings nur einen Rahmen für regionale Zusammenarbeit setzen. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit regionaler Zusammenarbeit bis hin zur möglichen Aufgabe einer Pfarochie muss noch wachsen.
- Neustrukturierung des Abschnittes über die Superintendentenwahl im Sinne des Bischofswahlgesetzes ohne wesentliche inhaltliche Änderungen. Das Mindestquorum der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Wahl entfällt jedoch (vgl. § 37 neu und § 30 Absatz 4 am Ende alt).
- Einführung einer Mindestgrenze für die Besetzung von Sonderseelsorgestellen als Regelfall, vgl. § 22 Absatz 1

II. Die Änderungen im Einzelnen

Zu 1.

(§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen)

Absatz 1 wurde unverändert übernommen

Absatz 2 greift den Inhalt von § 3 (alt) auf.

Absatz 3 beschreibt zunächst den Grundsatz, dass alle Pfarrstellen unbefristet errichtet werden. Wenn sie befristet errichtet werden, soll eine bestimmte Zeit nicht unterschritten und eine bestimmte Zeit nicht überschritten werden. Die befristete Errichtung ist nicht zu verwechseln mit der befristeten Übertragung dieser Stellen, vgl. §§ 22 u. § 40 (neu).

Absatz 4 nimmt den Inhalt des alten § 2 Absatz 2 auf, benennt aber nunmehr ausdrücklich, durch wen die Anhörung der Gemeindeglieder im Vorfeld der Strukturbeschlüsse zu erfolgen hat. Die Aufnahme der Vertreter des Stellenplanausschusses ist bereits in vielen Kirchenkreisen gängige Praxis.

In **Absatz 5** findet sich der alte Absatz 4 inhaltlich wieder. Die Verlängerung des Errichtungszeitraumes für Kreispfarrstellen wurde ergänzt.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem alten Absatz 3. Allerdings obliegt die Festlegung des Dienstsitzes des Superintendenten zukünftig dem Kreiskirchenrat, ohne dass es der Benehmensherstellung mit dem Landeskirchenamt bedarf.

In **Absatz 7** wurde die Verpflichtung zur Besetzung einer neu errichteten Stelle aufgenommen, um die Errichtung von Stellen auf Vorrat zu vermeiden.

Die bisher in den einzelnen Absätzen geregelten Genehmigungserfordernisse wurden zusammengefasst in Absatz 8 aufgenommen. Ebenso die Widerspruchsmöglichkeit, die sich nunmehr nicht nur gegen Beschlüsse der Kreissynode, sondern auch gegen Beschlüsse des Kreiskirchenrates richten kann. Der Begriff „Widerspruch“ ersetzt zudem den Begriff „Einspruch“.

Absatz 9 entspricht dem alten Absatz 5. Zur Zuständigkeit für die Errichtung wurden auch die Zuständigkeit für die Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Stellen aufgenommen.

Zu 2.

§ 3 war redaktionell aufzuheben, da die Regelung in § 2 Absatz 2 aufgenommen wurde.

Zu 3.

(§ 3 Kosten)

a) **§ 3 Kosten** nimmt die Regelung des alten § 4 über die Kostentragung auf, konkretisiert dies aber auf die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers.

Die Kosten bei der Besetzung soll zukünftig, wie auch in vielen Kirchenkreisen bereits der Fall, der Kirchenkreis tragen.

b) Absatz 2 war aufzuheben, da sich bei Kostentragung durch den Kirchenkreis eine Zuordnung der Kosten zu den beteiligten Kirchengemeinden erübrigt.

c) Redaktionelle Änderung

Zu 4.

(§ 4 Bewerbungsberechtigter Personenkreis)

§ 4 nimmt den alten § 8 auf und erweitert die Bewerbungsberechtigung für Pfarrstellen mit gemeindepädagogischer Schwerpunktsetzung in **Absatz 1** auf ordinierte Gemeindepädagogen. Satz 2 verweist insbesondere auf die bereits existierende Vereinbarung über das gegenseitige Bewerbungsrecht mit der Landeskirche Anhalt.

Absatz 2 nimmt für das Bewerbungsrecht die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich in den Blick. Diese Voraussetzung für das Bewerbungsrecht um Pfarrstellen ergab sich bisher nur aus dem Pfarrdienstgesetz.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem alten § 8 Absatz 1 und schreibt wie bisher einen 5-jährigen Dienst auf der Stelle vor, bevor ein Wechsel möglich ist. Die Ausnahmeregelung in Satz 2, schreibt zusätzlich zur Anhörung des Gemeindegemeinderates nunmehr auch die Anhörung des Superintendenten vor.

Absatz 4 gibt auch Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen anderer Landeskirchen die Möglichkeit zur Bewerbung bei EKD-weiter Ausschreibung und Zulassung der Bewerbung durch das Landeskirchenamt. Neben der Bewerbung auf bestimmte, aktuell ausgeschriebene Stellen wird in Satz 3 ein für einen bestimmten Zeitraum befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der EKM möglich.

Absatz 5 entspricht § 8 Absatz 3 (alt) und ergänzt den in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner.

Zu 5.

(§ 5 Übertragung, Besetzungsrecht)

§ 5 greift im Wesentlichen den Inhalt der alten §§ 5 und 6 auf. In **Absatz 1** wird klargestellt, dass Gemeindepfarrstellen unbefristet übertragen werden.

Absatz 2 regelt das alternierende Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, verzichtet aber auf die bisherige Benennung der Besetzungsfälle, um den Eindruck einer Rangfolge zu vermeiden.

Absatz 3 stärkt das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde bei Neuerrichtung einer Gemeindepfarrstelle und nach dem Entsendungsdienst. Während bisher das Besetzungsrecht durch Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nicht verändert wurde, liegt es jetzt bei der ersten Übertragung nach der ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf die Stelle entsandt wurde immer bei der Kirchengemeinde.

Absatz 4 greift den alten § 19 Absatz 1 Nummer 2 auf. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 5 entspricht § 19 Absatz 2 (alt) und ergänzt diesen dahingehend, dass sowohl die Kirchengemeinde wie auch das Landeskirchenamt zugunsten des jeweils anderen auf das Besetzungsrecht verzichten können.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2.

Absatz 7 stellt klar, dass sich das Besetzungsrecht nur im Falle der Übertragung einer Stelle ändert. Die Erteilung eines Auftrages in der Stelle berührt das Besetzungsrecht nicht.

Zu 6.

(§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens)

a) Die Änderung in **§ 6 Absatz 1** stellt klar, dass eine Pfarrstelle vom Kreiskirchenrat auch für den Entsendungsdienst freigegeben werden muss. Dies entspricht auch der bisher gängigen Praxis.

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wurde aufgrund der Notwendigkeit der Freigabe zur Wiederbesetzung auch für die Entsendung obsolet.

In **Absatz 2** wurde statt der Körperschaft das entscheidende Gremium aufgenommen.

c) Die Änderung des bisherigen Absatzes 5 (**Absatz 3** neu) macht deutlich, dass der Gemeindekirchenrat bereits im Vorfeld der Ausschreibung zur Beratung und zur Feststellung des Ausschreibungstextes zusammenkommen muss. Der alte Wortlaut war insofern missverständlich. Sätze 2 und 3 wurden an dieser Stelle gestrichen, da sie sich bereits auf Gespräche mit den Bewerbern beziehen, hier aber lediglich das Verfahren bis zur Ausschreibung im Amtsblatt beschrieben wird.

d) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 4 werden ohne inhaltliche Änderung zusammengefasst.

e) Redaktionelle Änderung

zu 7.

(§ 7 Ausschreibung)

- a) redaktionelle Änderung
- b) Die Änderungen in Absatz 3 bewirken, dass der Ausschreibungsverzicht durch die Stelle erfolgt, die das Besetzungsrecht hat. Bisher oblag diese Entscheidung immer dem Landeskirchenamt. Verzichtet die Kirchengemeinde auf die Ausschreibung ist nun aber die Genehmigung des Landeskirchenamtes notwendig.

Zu 8.

§ 8 war aufzuheben, da er sich in § 4 wiederfindet (s. zu 4.).

Zu 9.

(§ 8 Bewerbungen)

- a) Der in **Absatz 1** eingefügte Satz 3 verstärkt über Satz 2 hinaus, dass die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich der Wahlentscheidung zu achten ist. Dieser Appell richtet sich nicht nur an die Bewerber, sondern auch an andere im Bewerbungsverfahren handelnde Personen oder Stellen.
- b) Der neue **Absatz 2** stellt klar, dass Bewerbungen auch zurückgezogen werden können.

Zu 10.

(§ 9 Weiterleitung der Bewerbungen)

Redaktionelle Änderung

Zu 11.

(§ 10 Aufstellung der Wahlvorschläge)

- a) Mit der Änderung in **Absatz 1** entfällt die Grenze für die Aufnahme von Bewerbern in den vorläufigen Wahlvorschlag. Stattdessen wird die Bewerberzahl beim endgültigen Wahlvorschlag auf drei Personen begrenzt (s. d) aa)).
- b) Mit der Streichung von **Absatz 2 Satz 3** gilt für das Quorum bei der Beschlussfassung über die Einladung weiterer Pfarrer, die sich nicht beworben haben, die Regelungen in der Verfassung und im Gemeindegemeinderatsgesetz. Der Beschluss bedarf nicht mehr der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- c) Die Änderung in **Absatz 3** nimmt die Erfahrungen aus der Praxis auf.
- d) Die Änderung in **Absatz 5** stellt klar, dass der GKR die Entscheidung über den endgültigen Wahlvorschlag durch Beschluss trifft. Das Quorum hinsichtlich der Ablehnung eines Bewerbers für den Wahlvorschlag verringert sich von 2/3 der Mitglieder auf die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Artikel

28 KVerf muss selbstverständlich gegeben sein. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass Regionalpfarrstellen besetzt werden sollen (s. lit. cc).

Zu 12.

(§ 11 Durchführung der Wahl)

- a) redaktionelle Änderung
- b) aufgenommen in § 17
- c) redaktionelle Änderung

zu 13.

(§ 12 Mitwirkungsverbot)

- a) Im Ausnahmefall, z.B. wenn die Pfarrstelle bei der Wahl noch besetzt ist, ist auch der bisherige Pfarrstelleninhaber noch Mitglied des GKR. Er ist von der Mitwirkung im Besetzungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen.
- b) redaktionelle Änderung

zu 14.

(§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

Redaktionelle Änderung

Zu 15.

(§ 14 Anfechtung der Wahl)

- a) und b) Die Änderungen kürzen das Einspruchsverfahren ab, indem sowohl über Einsprüche gegen die Amts- und Lebensführung als auch bei Einsprüchen, die sich gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften richten, das Landeskirchenamt abschließend entscheidet.
- c) Die Aufnahme des Lebenspartners ist folgerichtig zur Änderung in § 4 (s.o. lit. 4.)

zu 16.

(§ 15 Bestätigung der Wahl)

Redaktionelle Änderung

Zu 17.

(§ 16 Übertragung der Pfarrstelle)

- a) redaktionelle Änderung
- b) Die Drei-Monats-Frist von der Wahl bis zum Wechsel der Stelle, auf die auch in der Praxis immer wieder einmal hingewiesen wurde, wird in Absatz 2 normiert. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wechsel in eine Schulpfarrstelle aufgrund Schuljahresbeginn oder im Falle dringender familiärer Gründe) muss jedoch eine Ausnahme möglich sein.

Zu 18.

(§ 17 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden und Beschlussfähigkeit)

Satz 2 stellt klar, dass auch dann, wenn bei Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden an der Besetzung einer Stelle die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden, jeder GKR für sich beschlussfähig sein muss.

Zu 19.

Die Vorschrift wurde mit inhaltlichen Änderungen in den allgemeinen Teil unter § 5 aufgenommen (s. lit. 5.) und war daher hier aufzuheben.

Zu 20.

(§ 18 Besetzungsverfahren)

- a) Die Änderung in **Absatz 1** dient der Klarstellung, keine inhaltliche Änderung.
- b) redaktionelle Änderung
- c) Die Änderung in **Absatz 3** bewirkt, dass die Benennungsherstellung durch Beschluss erfolgt. Dies ist bisher in der Praxis nicht einheitlich gehandhabt worden. Ergänzend wird ausgeführt, wann die Gemeindegemeinderäte jeder für sich beschlussfähig sind.
- d) **Absatz 4 Nummer 1** entspricht dem bisherigen Inhalt von § 20 Absatz 4. Nummer 2 gibt dem Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen, z.B. bei der Besetzung von bereits seit längerem vakanten Stellen oder aus Fürsorgegesichtspunkten, die Möglichkeit einen zweiten Bewerber in Aussicht zu nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Damit kann sich ggf. das Besetzungsverfahren verkürzen.

Zu 21.

(Unterabschnitt 4: Region und Gemeindegemeindestellen mit regionalem Dienstauftrag)

Der neu eingefügte Unterabschnitt 4 regelt die Einrichtung einer Region und die Besetzung von Gemeindegemeindestellen in der Region (Regionalpfarrstellen).

§ 19

Absatz 1 definiert die Region.

Absatz 2: Aufgrund der Regelung von Artikel 38 Absatz 2 Nummer 6 obliegt die Regionenbildung der Kreissynode. Der Beschluss ist vom Landeskirchenamt zu bestätigen. Die betroffenen Gemeindegemeinderäte sind im Vorfeld einzubeziehen.

Absatz 3: Zur Vorbereitung des Kreissynodenbeschlusses sind alle betroffenen Gemeindegemeinderäte und alle Verkündigungsmitarbeiter in der Region zur Verständigung über eine Konzeption der regionalen Arbeit aufgerufen. Der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin begleitet den Prozess federführend, indem er/sie die Zusammenkünfte koordiniert und die Verständigung fördert. Die Konzeption weist Personen bestimmte Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche zu und wird später Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen in der Region.

§ 20

Absatz 1 stellt klar, dass mit Regionalpfarrstellen keine neue Art von Pfarrstellen eingeführt wird, sondern es sich hierbei um Gemeindepfarrstellen handelt.

Absatz 2 normiert den regulären Zuschnitt einer Regionalpfarrstelle mit einem örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich (Parochie) und inhaltlich beschriebenen auf die Region bezogenen Aufgaben. Der weitergehende Schritt ist die Aufhebung der Parochie, indem der Dienstbereich und die Aufgaben ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen werden (**Absatz 4**). Aber auch dann müssen Aufgaben übertragen werden, die Grundlage für die Ausübung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind.

Absatz 3 regelt, dass im Falle der Zuordnung einer Parochie der Stelleninhaber Mitglied des GKR ist. Absatz 3 Satz 2 beschreibt die Aufgaben, die neben Verkündigung und Seelsorge Gegenstand regionaler Arbeit sein können.

Absatz 5 regelt die Notwendigkeit der Erstellung einer Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten.

§ 21

Da Regionalpfarrstellen Gemeindepfarrstellen sind, folgt die Besetzung den Regeln des Abschnittes 2 des Pfarrstellengesetzes. Der Gemeindegemeinderat wird durch eine Auswahlkommission ersetzt, der bei einer Teilverantwortung für eine Parochie der Gemeindegemeinderat und ein Vertreter jedes weiteren Gemeindegemeinderates der Region angehören. Sind die Aufgaben ausschließlich auf eine Region bezogen, entsendet jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter.

Zu 22.

(§ 22 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht)

Wie bisher soll gemäß § 22 **Absatz 1** die Besetzung von Kreispfarrstellen befristet erfolgen. Bei Verbindung einer Kreis- mit einer Gemeindepfarrstelle sollen nach Möglichkeit jedoch beide Stellen unbefristet übertragen werden. Die 6-Jahres-Befristung ist nach wie vor die

Regel. Aufgrund der Unsicherheiten in der Stellenplanung und der Refinanzierung ist für Schulpfarrstellen eine kürzere Befristung von in der Regel nicht unter 3 Jahren vorgesehen.

Das Besetzungsrecht bleibt gemäß **Absatz 2** beim Kreiskirchenrat. Es besteht nunmehr aber auch bei Kreisfarrstellen die Möglichkeit zugunsten eines Entsendungspfarrers auf die Besetzung zu verzichten. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Stelle wie in § 11 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz geregelt, gemeindlichen Bezug mit der Wahrnehmung der Kernaufgaben des Pfarrberufs beinhaltet.

Zu 23.

(§ 23 Ausschreibung und Bewerbung)

- a) Die Änderung in § 23 **Absatz 1** nimmt zwei Beispiele als Begründung für den Verzicht der Ausschreibung einer Kreisfarrstelle auf, um deutlich zu machen, dass von dem Grundsatz der Ausschreibung von Stellen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.
- b) Absatz 3 war aufzuheben, da § 8 als § 4 Aufnahme in die allgemeinen Bestimmungen für alle Pfarrstellen gefunden hat und daher nicht mehr für jede Stellenart gesondert geregelt werden muss.

Zu 24.

(§ 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl)

- a) Die Änderung in **Absatz 1** legt den Fokus mehr auf die aktive Beteiligung des zuständigen Fachdezernates im Landeskirchenamt, die nicht zwingend darin liegen muss, dass der zuständige Referent z.B. bei den Sitzungen des Wahlausschusses anwesend sein muss.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu 25.

(§ 25 Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle)

Redaktionelle Änderung

Zu 26.

(Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung)

Der Abschnitt über die Besetzung von Superintendentenstellen wurde neu ähnlich wie das Bischofswahlgesetz strukturiert und in 4 Unterabschnitte gegliedert.

Zu 27.

(§ 26 Pflicht zur Wiederbesetzung)

- a) Die Absätze 1 bis 3 des alten § 26 finden sich in §§ 29 und 30 wieder und waren hier aufzuheben.
- b) § 26 neu entspricht § 25 Absatz 4. Der letzte Halbsatz des Wortlautes greift für den Ausschreibungsverzicht zusätzlich die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen zwei Kirchenkreisen unter Leitung eines Superintendenten auf (s. Beispiel Gera und Greiz).

Zu 28.

(Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung)

Der Unterabschnitt „Amt und Rechtsstellung“ nimmt in

- § 27 den alten § 25 Absatz 1 und 2 auf.
- § 28 den alten § 25 Absatz 3 auf.

Zu 29.

(Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss)

Der neue Unterabschnitt 3 befasst sich mit dem Nominierungsausschuss.

Zu 30.

(§ 29 Zusammensetzung)

- a) § 29 regelt die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses. Dies wird durch die Überschrift verdeutlicht.
- b) **(Absatz 1)**
 - aa) Da nicht jeder Superintendent einem Gemeindegemeinderat angehört, z.B. wenn er lediglich einen Predigtbefehl, wie in der Verfassung vorgesehen, wahrnimmt, war hier das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen.
 - bb) Streichung des Halbsatzes, da in Absatz 2 geregelt.
 - cc) Die Möglichkeit der beratenden Teilnahme des Leiters des Kreiskirchenamtes entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2.
- c) **(Absatz 2)**

Entspricht § 26 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz. Zusätzlich sind Personen ausgeschlossen, die auf dem Wahlvorschlag stehen oder standen.
- d) **(Absatz 3)**

Redaktionelle Änderung
- e) Redaktionelle Änderung

Zu 31.

(§ 30 Aufgabe und Arbeitsweise)

§ 30 **Absatz 1** nimmt § 26 Absatz 3 (alt) auf. Als Hilfe für die Zeitschiene wurde für die Einberufung des Nominierungsausschusses der Zeitpunkt der ersten Einberufung aufgenommen.

§ 30 **Absatz 2** nimmt § 26 Absatz 4 Satz 1 auf.

Absatz 4 ändert § 26 Absatz 5 (alt) insofern, als unter der 2/3 Mehrheit der Anwesenden nicht mehr zwingend der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend sein muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge allerdings bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Zu 32.

(Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl)

Der Unterabschnitt 4 enthält Regelungen zur Ausschreibung und Wahl des Superintendenten.

Zu 33.

(§ 31 Ausschreibung)

Redaktionelle Änderung

Zu 34.

(§ 32 Vorbereitung der Wahl)

§ 32 über die Vorbereitung der Wahl entspricht im Wesentlichen dem alten § 28.

a) Klarstellend wurde in **Absatz 1** aufgenommen, dass für die konkrete Stelle nicht geeignete Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausgeschlossen werden können. So mag ein Pfarrer oder eine Pfarrerin als Superintendent oder Superintendentin zwar grundsätzlich geeignet sein, jedoch z.B. nicht für den Kirchenkreis, in dem er/sie sich bewirbt.

b) Absatz 4 war aufzuheben, da bereits in § 30 Absatz 4 aufgenommen.

c) Redaktionelle Änderung

Zu 35.

(§ 33 Bekanntgabe der Wahlvorschläge,)

§ 33 entspricht im Wesentlichen § 29 (alt), ergänzt aber eine Mindestfrist, zu der der Wahlvorschlag bekannt gegeben werden muss.

(§ 34 Gastpredigt)

§ 34 entspricht inhaltlich § 29 Absatz 2 (alt)

Zu 36.

(§ 35 Einberufung der Kreissynode)

§ 35 nimmt den Alten § 30 Absatz 1 auf, verzichtet aber auf die 4-Wochen-Frist, die die Wahlsynode erst nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlages stattfinden durfte.

(§ 36 Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode)

Gemäß **Absatz 1** muss der Wahlvorschlag auf der Wahltagung vom Präses begründet werden.

Absatz 2 regelt die Vorstellung der Kandidaten auf der Tagung.

Absatz 3 regelt die Beratung über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

(§ 37 Wahlhandlung)

§ 37 nimmt den alten § 30 Absatz 4 bis 7 auf. Gemäß Absatz 1 entfällt das bisherige Mindestquorum der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, verkürzt sich gemäß Absatz 4 das Wahlverfahren von bisher drei Wahlgängen auf zwei Wahlgänge. Dies gilt auch, wenn der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl ansteht oder die Übertragung verlängert werden soll.

Zu 37.

(§ 38 Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle)

a) Redaktionelle Änderung

b) § 38 Absatz 3: Der Einführungsgottesdienst als Gemeindegottesdienst ist wichtiges Signal für die Legitimation des Superintendenten. Die Aushändigung der Berufungsurkunde ist konstitutiv.

§ 38 Absatz 4: stellt klar, dass nach Scheitern der Wahl das Verfahren durch den Nominierungsausschuss neu einzuleiten ist.

Zu 38.

(Unterabschnitt 5: Reformierter Senior; § 39 Besetzung der Stelle des reformierten Seniors)

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors folgte bisher einem noch vom Konsistorium der EKKPS beschriebenen Verfahren, das der Besetzung einer Superintendentenstelle im Laufe der Zeit unter der in § 39 beschriebenen Maßgabe angeglichen wurde.

Zu 39.

(§ 40 Ausschreibung und Übertragung)

- a) Der Begriff „Auswahlkommission“ in **Absatz 2 Satz 2** beschreibt die Aufgabe des „Gremiums“ besser.
- b) Auch die Übertragung landeskirchlicher Stellen erfolgt gemäß **Absatz 3** wie bisher befristet für 6 Jahre. Ausnahmen sind aber, durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ möglich, so dass auch eine unbefristete Übertragung erfolgen kann. Wie bei Kreispfarrstellen, ist eine Verlängerung der Übertragung möglich.

Zu 40.

(§ 41 Übertragung mehrerer Aufträge)

Redaktionelle Änderung

Zu 41.

(§ 42 Ausschreibung)

Redaktionelle Änderung

Zu 42.

(§ 43 Besetzungsverfahren)

Redaktionelle Änderung